

FAMILIENZULAGEN ARBEITNEHMENDE

Die Familienzulagen sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geregelt. Dieses bezieht sich auch auf Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Das ausführliche Merkblatt dazu finden Interessierte [hier](#) (AHV-Merkblatt 6.09).

LEISTUNGEN

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen gemäss dem Bundesgesetz für Familienzulagen.

	<i>Talgebiet</i>	<i>Berggebiet</i>
Kinderzulagen je Kind/Monat <i>- werden bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet</i>	200 SFr.	220 SFr.
Ausbildungszulagen je Kind/Monat <i>- werden ab dem vollendeten 16. bis längstens 25. Altersjahr ausgerichtet</i> <i>- werden nur bis zum Ende der Ausbildung gewährt</i>	250 SFr.	270 SFr.
Haushaltszulage je Monat <i>- werden auch ausgerichtet wenn der Arbeitnehmende in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebt und dessen Ehegatte einen eigenen Haushalt führt und dafür aufkommen muss</i>	100 SFr.	100 SFr.

ANSPRUCH auf FAMILIENZULAGEN

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Bei Krankheit und Unfall bleibt der Anspruch für den laufenden und drei weitere Monate bestehen, bei Mutterschaftsurlaub jedoch längstens während 16 Wochen.

FAMILIENZULAGEN für KINDER IM AUSLAND

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind oder die Kinder im Ausland wohnen, richtet sich nach den Staatsverträgen. Um den konkreten Einzelfall zu beurteilen, arbeitet die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit dem internationalen Formular E411. Dieses kann bei der Familienausgleichskasse bezogen werden oder ist online [hier abrufbar](#) (Formular E 411).

Weiterführende Informationen zu den Familienzulagen in der Landwirtschaft finden Interessierte [hier](#).

WIR UNTERSTÜTZEN

Bei Fragen rund um Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, zu Lohnabrechnung und Arbeitsrecht ist die Personalvermittlungsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes erste Anlaufstelle für landwirtschaftliche Betriebsleiter. Wir beraten kompetent und erstellen individuelle, situationsbezogenen Lohnabrechnungen. Kontaktieren Sie uns.

LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND

Schellenrain 5, 6210 Sursee
Telefon 041 925 80 20 / eMail info@luzernerbauern.ch